

An die
Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
Körblergasse 111-113
8021 Graz

<h2 style="margin: 0;">FÖRDERUNGSANSUCHEN WEITERBILDUNG FÜR BERUFSKRAFTFAHRER/INNEN</h2>
--

Firma:		
Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ / Ort:		
Telefon:		
E-Mail:		
Bankverbindung:	BLZ:	
	Kontonummer:	

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin verpflichtet sich, die auf Basis des gegenständlichen Antrages gegebenenfalls gewährte Förderung zweckgebunden zur Finanzierung des Projektes lt. Antrag zu verwenden.

Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels Vertrag, der zwischen dem Förderungswerber/der Förderungswerberin aufgrund des gegenständlichen Antrages und der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe aufgrund der Annahme des Antrages durch ein dem Förderungswerber/der Förderungswerberin gesondert übermitteltes Zusageschreiben zu Stande kommt.

Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gem. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (<http://sfg.at/deminimis>) in Verbindung mit der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung GZ A14-10-2/2008-207 vom 22.12.2008 (<http://www.sfg.at/richtlinie>) gewährt.

Diese Rechtsvorschriften bilden gemeinsam mit den Allgemeinen Förderungsbedingungen der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. i.d.F.v. 28.8.2007 (http://www.sfg.at/downloads/docs/4254_8.pdf) und der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (http://www.sfg.at/downloads/docs/4252_3_4163_Rahmenrichtlinie_Foerderungen_2008.pdf) sowie den darin zitierten nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften die rechtliche Grundlage für die Förderung und stellen einen integrierenden Vertragsbestandteil dieser Verpflichtungserklärung dar.

Insbesondere sind die „Nebenleistungspflichten“ der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (Seite 10, Absatz 2, Z9) zu erfüllen.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin bestätigt, dass ihm/ihr die obengenannten nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften und Dokumente vollinhaltlich bekannt sind.
Die Gesamtförderung für das Projekt darf den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungshöchstsatz nicht übersteigen. Bei Überschreitung kommt es zu einer aliquoten Reduzierung bzw. Rückforderung des Förderungszuschusses.

Abrechnungsmodalitäten

Die ordnungsgemäße Verwendung der gegebenenfalls gewährten Förderung ist durch entsprechenden Nachweis der Kosten (Rechnungen, Zahlungsbelege, Bestätigung über die durchgeführten Weiterbildungen) für das Projekt zu dokumentieren. Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann nur dann veranlasst werden, wenn alle Kostenarten eindeutig zuordenbar sind. Anerkannt werden nur Kosten, die nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen, eine rückwirkende Anerkennung von bereits angefallenen Kosten ist ausgeschlossen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die einzelnen Rückforderungstatbestände und deren Rechtsfolgen sind der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark zu entnehmen.

Im Fall eines vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin zu vertretenden Widerrufs bzw. Einstellung der Förderung sind bereits ausbezahlte Zuschüsse aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes Steiermark (rückwirkend vom Tag der Auszahlung an mit 3 % über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst) umgehend auf das Konto der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe bei der BAWAG P.S.K. lautend auf Wirtschaftskammer Steiermark Kto.Nr. 7646656, BLZ 60000, zurückzuzahlen.

Mehrere Förderungswerber/Förderungswerberinnen haften zur ungeteilten Hand. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt und können zusätzlich geltend gemacht werden.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erklärt sich bereit, weitere Auskünfte, die der Bearbeitung dieses Ansuchens dienen jederzeit zu erteilen und sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Förderungsansuchen umgehend unter genauer Darlegung der Gründe und Auswirkungen bekanntzugeben.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erklärt sich auch bereit, dem Förderungsgeber über alle sonstigen das Projekt betreffenden Förderungsansuchen, -genehmigungen bzw. beabsichtigte Förderungsansuchen umgehend und laufend zu informieren und bestätigt, dass keine weiteren öffentlichen Förderungen für die genannten Qualifizierungsmaßnahmen beantragt oder in Anspruch genommen wurden.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erklärt sich bereit, den Beauftragten der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe sowie den Organen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. und deren Bevollmächtigten jede Erhebung im Zusammenhang mit der Prüfung des Förderungsvorhabens sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des zu fördernden Projektes zu ermöglichen.

DATENSCHUTZ

Das Förderungsansuchen beinhaltet eine Zustimmungserklärung des Förderungswerbers (ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist möglich, es kann dies jedoch zu einer Rückforderung der Förderung führen), durch welche die Wirtschaftskammer Steiermark ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
- Nach Ermessen der Wirtschaftskammer Steiermark Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesdienststellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von dem/der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen.
- Erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten.
- Bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen über die Entscheidung der Wirtschaftskammer Steiermark zu verständigen.

Ich (Wir) beantrage(n) eine Förderung in Höhe von je 150 Euro für die Weiterbildung der auf Seite 3 angeführten Berufskraftfahrer/Innen nach § 12 GWB, BGBl. II 139/2008 und bestätige(n) durch die Unterfertigung dieses Ansuchens die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Daten im Förderungsansuchen bzw. der angeschlossenen Beilage und nehme(n) die Verpflichtungserklärung und die Datenschutzbestimmungen als Bestandteil des Vertrages sowie die Förderungsrichtlinie als verbindlich zur Kenntnis.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung
(Stempel und Unterschrift)

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

I. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die gem. der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung für Berufskraftfahrer (§ 12 GWB, BGBl. II 139/2008) verordnete Weiterbildung von BerufskraftfahrerInnen.

II. Förderungshöhe

Gefördert werden die externen Weiterbildungskosten aller Ausbildungseinheiten gem. Anlage 1 GWB BGBl. II 139/2008 durch einen Zuschuss von 150 Euro pro BerufskraftfahrerIn, wobei je Unternehmen die Weiterbildung von maximal 10 MitarbeiterInnen förderbar ist.

Die Gesamtförderungshöhe beträgt somit maximal 1.500 Euro pro Unternehmen.

Die Weiterbildung darf ausschließlich durch eine durch das Land Steiermark ermächtigte Ausbildungsstätte erfolgen, wobei die Nettoweiterbildungskosten pro BerufskraftfahrerIn mindestens 300 Euro betragen müssen.

III. Finanzierung

Die Förderungsmittel stammen aus Mitteln des Landes Steiermark, werden über die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. zur Verfügung gestellt und über die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, 8010 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316/601-638, Fax 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at abgewickelt.

IV. Förderungswerber (Arbeitgeber)

Die Förderung in Anspruch nehmen können Unternehmen (natürliche und juristische Personen), die Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark sind und das Güterbeförderungsgewerbe ausüben, wobei sich der Standort der jeweiligen Konzession in der Steiermark befinden muss.

Gegen den Förderungswerber darf kein Ausschlussgrund gem. § 13 GewO 94 i.d.g.F. vorliegen. Weiters darf gegen den Förderungswerber kein Entziehungsverfahren gem. § 361 GewO 94 i.d.g.F. vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieses Förderungsvertrages vorgesehene Förderung auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der europäischen Union vom 8.12.2006, L379/5) vergeben wird.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung dürfen Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren Förderungen bis derzeit maximal 100.000 Euro erhalten.

Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der/die EmpfängerIn aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält.

Bei Überschreitung der Grenze von 100.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Sollte dies der Fall sein, ist die Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe umgehend zu kontaktieren, da ansonsten eine Förderungszusage keine Gültigkeit hat.

Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmungen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Darüber hinaus gilt die von der Stmk. Landesregierung erlassene Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

V. TeilnehmerInnen der geförderten Weiterbildung

Gefördert werden können MitarbeiterInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem dauerhaften (über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehenden) Dienstverhältnis an einem Standort in der Steiermark beschäftigt sind und nicht im Unternehmen in (Berufs-) Ausbildung stehen.

Der/die Unternehmer/in selbst kann gefördert werden, sofern er/sie neben der selbständigen Tätigkeit keiner unselbständigen Beschäftigung nachgeht, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

VI. Förderungsansuchen / Förderungszusage

Aufgrund der begrenzten Mittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe behandelt.

Die Förderungsanträge werden auf Ihre Förderwürdigkeit geprüft. Die Förderungszusage wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

VII. Gültigkeit der Förderungszusage

Eine Förderungszusage der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe ist für den Zeitraum eines Kalenderjahres nach Einreichung des Förderungsantrages gültig.

Wichtig!

Innerhalb dieses Zeitraumes müssen seitens aller an der Ausbildung beteiligten Mitarbeiter **sämtliche** Module der in Anlage 1 GWB für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete im Ausmaß der dort ersichtlichen Mindeststundenanzahl absolviert und die notwendigen Unterlagen an die Fachgruppengeschäftsstelle übermittelt werden.

VIII. Dauer der Förderungsaktion

Die Gültigkeitsdauer dieser Förderung erstreckt sich bis das Förderungsvolumen erschöpft ist, längstens jedoch bis 31.12.2013.

IX. Förderungsabwicklung und Auszahlungsmodalitäten

Das Förderungsansuchen muss bei der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe eingereicht werden.

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich direkt an den Förderungswerber nach Vorliegen und Prüfung nachstehender Unterlagen gemeinsam für alle an der Ausbildung laut Punkt V. beteiligten MitarbeiterInnen ausbezahlt. Teilzahlungen sind nicht möglich.

Für die Abrechnung erforderliche Unterlagen:

- Bescheinigung über eine Weiterbildung gem. § 14c GütbefG §19 iVm § 12 GWB einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 14 Abs. 3 GWB
- Rechnung der ermächtigten Ausbildungsstätte
- Zahlungsnachweis über die Entrichtung der Weiterbildungskosten durch den Förderungswerber

X. Rückzahlung

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Rückzahlung, wenn

- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Im Übrigen gelten die Rückzahlungsbestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.

XI. Rechtsanspruch und Gerichtsstand

Auf die gegenständliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Graz zuständig.